AMTSBLATT
DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang **Würzburg, 22. Dezember 2025** **Nr. 28**

Foto: Hellerich

Unseren Leserinnen und Lesern

ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr

Weihnachts- und Neujahrsgruß der Regierungspräsidentin

2026 – Zuversicht bewahren und Zukunft gestalten

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

in wenigen Tagen feiern wir das Weihnachtsfest. Wir finden uns im Kreise unserer Liebsten zusammen und nutzen die stille Zeit, um zur Ruhe zu kommen. Viele von uns treffen Menschen, denen wir vielleicht nicht täglich begegnen, die uns aber gleichwohl nahestehen: frühere Weggefährten und Freunde, Familienmitglieder, die entfernter wohnen. Wir tauschen Erlebnisse aus dem vergangenen Jahr aus, berichten was uns bewegt hat, wie es uns geht. Dabei wird es vor allem um persönliche Dinge gehen.

Aber auch vieles darüber hinaus wird Gesprächsthema sein. Die Geschehnisse in unserem Land und in der Welt und deren Auswirkungen auf uns persönlich. Ich kann mir vorstellen, dass es da einiges gibt, was zutiefst beunruhigt! Zuvorderst die Lage im Osten Europas. 80 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges werden die Zeiten rauer, der Frieden brüchig. Die Sicherheitsbehörden richten ihren Blick nach Osten und warnen angesichts des russischen Expansionsdrangs vor der Gefahr eines militärischen Großkonflikts. Ich kann gut verstehen, wenn dies bei Ihnen Sorgen hervorruft. Und mir geht es genauso. Die Zeiten ruhiger Selbstgewissheit eines Friedens in Freiheit scheinen vorüber. Die konkrete Gefahr hybrider Bedrohungen bedeutet bereits heute eine fundamentale Veränderung der Inneren wie Äußeren Sicherheit Deutschlands und lässt die Frage der Fähigkeit Deutschlands zur Abschreckung und Verteidigung als gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe wieder relevant werden.

Die vielen Konflikte rund um den Global betreffen uns unmittelbar – allein schon, weil Menschen in großer Zahl in unserem Land Zuflucht gefunden haben. Unterbringung, Versorgung und Integration dieser Menschen erfordern enorme Anstrengungen. Meine besondere Anerkennung gilt den vielen ehrenamtlich Aktiven, die sich auch in diesem Jahr wieder tatkräftig für das Wohl ihrer Mitmenschen engagiert haben. Unterfranken ist stark, weil hier das Miteinander besonders ausgeprägt ist. Mein Dank geht zudem an die unterfränkischen Kommunen und Landratsämter für ihren engagierten Einsatz zum Wohle der Schutzsuchenden. Auch die Kirchen und Sozialverbänden bringen sich weiterhin stark ein und sind ein wichtiger Teil der Integrationsarbeit.

Im Angesicht zahlreicher Herausforderungen gilt es jedoch, den Blick für die positiven Entwicklungen in unserer Heimat nicht zu verlieren. So setzten wir gemeinsam bei der Bundestagswahl im Februar mit der höchsten Wahlbeteiligung in der Geschichte des wiedervereinigten Deutschlands ein wichtiges Zeichen für die Demokratie. Unterfranken war dabei der bayerische Regierungsbezirk mit der höchsten Wahlbeteiligung und zeigte damit einmal mehr, dass in unserer Region Demokratie gelebt wird und demokratische Teilhabe einen besonders hohen Stellenwert genießt.

Vor 500 Jahren hatte die Lebenswirklichkeit der Menschen in Franken wenig mit Demokratie zu tun – im Gegenteil. Die wachsende soziale Ungleichheit mündete im Bauernkrieg, der auch bei uns mit großer Wucht tobte. Zahlreiche Museen

und andere Kultureinrichtungen erinnerten im diesjährigen Jubiläumsjahr mit Ausstellungen und Veranstaltungen an eines der wichtigsten historischen Ereignisse in der Zeit des Übergangs vom Mittelalter in die Neuzeit.

Zu den größten Herausforderungen unserer Zeit gehören die Auswirkungen des Klimawandels. Unterfranken ist in besonderem Maße von Hitze und Trockenheit geprägt. Ein besonderer Fokus liegt in unserer Region daher auf dem Thema Wasser. Bereits seit 2001 setzt sich die Initiative „Aktion Grundwasserschutz“ der Regierung von Unterfranken für den Schutz der regionalen Wasserressourcen ein. Veranstaltungen wie das jährlich stattfindende „Wasserforum Unterfranken“ und Aktionen wie das „Jahr des Wassers 2025“ im Grabfeld sind nur zwei Beispiele von vielen, mit denen wir den nachhaltigen Umgang mit unserem wichtigsten Gut fördern.

Einen Beitrag zum Trinkwasserschutz liefern auch gesunde Bäume und Wälder. Bei der diesjährigen Vorstellung der alle 10 Jahre stattfindenden Bundeswaldinventur konnte für Unterfranken erfreulicherweise ein positiver Trend festgestellt werden: Die Wälder in Unterfranken werden vielfältiger, naturnäher und reicher an Laubbäumen und Totholz. Sie haben mit Abstand die höchsten Laubholzanteile in Bayern und entwickeln sich weiter in Richtung mehr Naturnähe und Klimatoleranz. Zudem wachsen auf knapp einem Drittel der Waldfläche junge Bäume, die den langfristigen Erhalt unserer Wälder sichern helfen.

Mit dem Biodiversitätszentrum Rhön ist seit diesem Jahr ein wichtiger Baustein der „Naturoffensive Bayern“ bei der Regierung von Unterfranken angesiedelt. Mit zahlreichen Projekten trägt das Zentrum als Bindeglied zwischen Forschung und Praxis zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Rhön und anderen bayerischen Mittelgebirgen bei.

Am Ende des Jahres 2025 möchte ich nochmals allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern herzlich danken, die sich wieder in den verschiedensten Bereichen für Unterfranken stark gemacht haben. Ihr beeindruckendes Engagement im Gesundheits- und Sozialbereich, in Wirtschaft, Landwirtschaft und im Weinbau, im Natur- und Umweltschutz sowie im Schul- und Bildungsbereich ist unverzichtbar für die Weiterentwicklung unseres Regierungsbezirks. Ganz gleich ob in der staatlichen und kommunalen Verwaltung, in Hilfsorganisationen, Verbänden oder im Ehrenamt, Ihr Einsatz ist von entscheidender Bedeutung für das Wohl unserer Region.

Auch das Jahr 2026 wird Herausforderungen für uns bereithalten. Umso herzlicher wünsche ich Ihnen und Ihren Familien – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und vor allem auch Frieden bringendes neues Jahr 2026!

Ihre

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 15.12.2025 Nr. 24-8326-10-7-8 über die 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ sowie Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswerts gemäß § 5 Gesetz zur Feststellung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) i.V.m. Ziel 6.2.2 Windenergie Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 177

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 04.12.2025 Nr. 12-1444.03-2-18 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026 178

Bek vom 10.12.2025 Nr. 12-1444.12-7-2 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch für das Haushaltsjahr 2026 179

Bek vom 10.12.2025 Nr. 12-1444.07-2-14 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2026 180

Bek vom 15.12.2025 Nr. 12-1444.06-1-23 über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömlingen Elsava 180

Bek vom 15.12.2025 Nr. 12-1444.13-3-2 über die Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe 181

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 02.12.2025 Az. 22.2-2206.3-8-8 über die Kehrbezirkausschreibung für den Kehrbezirk Rhön-Grabfeld 8 (Fladungen) 182

Bek vom 15.12.2025 Nr. 24-8326-2-15-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2025 182

Bezirk Unterfranken

Bek vom 22.12.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-28-2 über die Zweite Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ vom 26.05.2025 183

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 189

Amtlicher Teil

18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)
Neufassung des Kapitel 5.2 „Energie“ sowie Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswerts gemäß § 5 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) i.V.m. Ziel 6.2.2 Windenergie Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Bekanntmachung vom 15.12.2025 Nr. 24-8326-10-7-8

In ihrer Sitzung am 06. Oktober 2025 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain die 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) betreffend die Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 01. Dezember 2025 die 18. Verordnung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (23.12.2025) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass die Öffnungszeiten in den Weihnachtsferien abweichen können. Bitte informieren Sie sich vorab.

Darüber hinaus ist die Verordnung in das Internet eingestellt unter

Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1) - Regierung von Unterfranken (bayern.de)

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)“ – Abgeschlossene Fortschreibungen – 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain, c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Im Zuge der Verbindlicherklärung der 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) – Neufassung Kapitel 5.2 „Energie“ (verbindlich erklärt mit Schreiben vom 01.12.2025) wird gemäß § 5 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und § 3 Absatz 2 WindBG in Verbindung mit Ziel 6.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Verordnung über das

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist, festgestellt und bekannt gemacht, dass das regionale Teilflächenziel nach § 3 Abs. 2 Satz 2 WindBG i. V. m. LEP Ziel 6.2.2 (Anlage 1 Spalte 1 WindBG mit Stichtag 31.12.2027; 1,1 Prozent der Regionsfläche) erreicht wurde.

Der Regionalplan Bayerischer Untermain weist mit Inkrafttreten der 18. Verordnung 27 Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfang von 3450,4 ha aus. Dies entspricht 2,34 % der Regionsfläche. Dabei wird das Rotor-Out-Prinzip zu Grunde gelegt (vgl. Z 5.2.3-03), Festzungen planerischer Höhenbeschränkungen sind in den ausgewiesenen Vorranggebieten unzulässig (vgl. Z 5.2.3-04). Damit wird die volle Anrechenbarkeit der Vorranggebiete gemäß § 4 WindBG sichergestellt.

Der Regionalplan Bayerischer Untermain weist mit Inkrafttreten der 18. Verordnung folgende Vorranggebiete für Windenergieanlagen aus:

Vorranggebiete (VRG) für die Errichtung von Windenergieanlagen			**Als Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG anrechenbare Fläche (ha)**
VRG	W2a	Huckelheimer Wald	121,42
VRG	W2b	Rehberg	56,70
VRG	W6	Sülzert	156,06
VRG	W8	Hohlstein	29,81
VRG	W27	Hohe Wart	224,61
VRG	W32	Königshöhe	66,76
VRG	W36	Dachsberg	58,11
VRG	W38	Häuschenshöhe	200,36
VRG	W39	Gottfrieds- und Hartgrundwald	260,37
VRG	W40	Agneshöhe	152,93
VRG	W46	Obernburger Stadtwald	272,10
VRG	W51	Spitzenstein-Breunesberg	168,24
VRG	W57	Oberer Wald	290,97
VRG	W62	Geißberg/Großer Wald	66,32
VRG	W63	Am Dachsberg	89,39
VRG	W65	Sehboldsruhe	65,00
VRG	W66	Wolfsäcker	45,63
VRG	W69	Sansenhöhe	136,02
VRG	W70	Eichberg	61,87
VRG	W74	Winkelberg-Schmalebene	91,42
VRG	W76	Dellbuckel	54,69
VRG	W77	Alter Wald	118,42
VRG	W78	Guggenberger Höhe	21,18
VRG	W79	Reißberg-Ewigshöhe	71,25
VRG	W82	Alte Landwehr - Geierskopf	295,31
VRG	W83	Beuchener Berg	105,31
VRG	W88	Beuchener Katzenbuckel	170,14
Gemäß § 4 WndBG anrechenbare Gesamtfläche der Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Planungsregion Bayerischer Untermain in ha			**3450,40***

(*Der Gesamtwerkt von 3.450,40 ha bildet die tatsächlich als VRG ausgewiesene Fläche der Planungsregion Bayerischer Untermain (1) ab. Abweichungen von der Summe der Einzelwerte in oben stehender Tabelle ergeben sich durch Rundungen der Einzelflächen auf zwei Nachkommastellen).

Würzburg, 15.12.2025
Regieurng von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin

Apl-l 8326 RABl S. 177

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 04.12.2025 Nr. 12-1444.03-2-18

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/ Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 29.10.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/ Schweinfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt, Hofheimer Straße 69, Zimmer Nr. 631, 97437 Haßfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.12.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung an Krankenhäusern (KHG und Krankenhausbuchführungsverordnung) erlässt der Zweckverband Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen mit 3.687.179 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 124.399 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird auf 0 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach entfallen auf das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 0 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Haßberge
und auf die
Leopoldina-Krankenhaus der
Stadt Schweinfurt GmbH 0 Euro

(2) Investitionskostenumlage

Die Verbandsmitglieder leisten eine Investitionskostenumlage. Diese beträgt 124.399 Euro. Der Umlageanteil berechnet sich nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung. Danach leistet das

Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken 30.030 Euro
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Haßberge
und die
Leopoldina-Krankenhaus
der Stadt Schweinfurt GmbH 94.369 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Haßfurt, 26.11.2025
Zweckverband Berufsfachschule für Gesundheitswesen
und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt

Wilhelm Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl S. 178

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 10.12.2025 Nr. 12-1444.12-7-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch hat in ihrer Sitzung am 12.09.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch, Karmelitenstraße 20, 97070 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.12.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung des ZKMTA erlässt der ZKMTA folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit
   dem Gesamtbetrag der Erträge von 52.750 €
   dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 52.750 €
   und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
   a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
   dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 52.750 €
   dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 52.750 €
   und einem Saldo von 0 €
   b) aus **Investitionstätigkeit** mit
   dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 200.000 €
   dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
   und einem Saldo von 200.000 €
   c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit
   dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
   dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
   und einem Saldo von 0 €
   d) und dem **Saldo des Finanzhaushalts**
   (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von 200.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 17 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 52.700 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich bei der gemeldeten Klärschlammmenge von 63.799 Tonnen ein Umlagesatz von 0,826 €/Tonne.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Würzburg, 10.12.2025
Zweckverband Klärschlammverwertung
Main Tauber Aisch (ZKMTA)

Benjamin Schneider
Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl S. 179

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 10.12.2025 Nr. 12-1444.07-2-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt, Am Aspen 1, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.12.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des § 16 der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
   dem Gesamtbetrag der Erträge von 1.288.800,00 €
   dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.288.000,00 €
   und dem Saldo (Jahresergebnis) von 800,00 €
2. im Finanzhaushalt
   a) aus laufender Verwaltungstäigkeit mit
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1285.800,00 €
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.288.000,00 €
      und einem Saldo von -2.200,00 €
   b) aus Investitions- und Finanztätigkeit von
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
      und einem Saldo von 0,00 €
   c) und dem Saldo des Finanzhaushalts
      (Finanzmittelfehlbetrag) von -2.200,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Auf die Erhebung einer Umlage wird verzichtet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Finanzplanung 2027 bis 2029 ist aus der Anlage ersichtlich und gilt bis zu ihrer jeweiligen Fortschreibung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 09.12.2025

Thomas Habermann, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl S. 180

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava

Bekanntmachung vom 15.12.2025 Nr. 12-1444.06 -1-23

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava mit Sitz in Erlenbach hat in ihrer Sitzung am 26.02.2025 den Jahresabschluss 2023 auf Grund der Ergebnisse der Abschlussprüfungen durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 25 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KommZG und Art. 102 ff. GO festgestellt.

Der Jahresabschluss 2023 liegt zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserverband Main Mömling Elsava, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nach § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 29 der Verbandssatzung werden der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vom 26.02.2025 sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 30.10.2024 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.12.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

I.

Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.02.2025:

a) Der vom Bayerischen Prüfungsverband testierte Jahresabschluss 2023 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der die Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft der Buchführung, die richtige Entwicklung der Abschlüsse aus der Buchführung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bescheinigt, werden anerkannt und analog § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.

b) Der aus der GuV 2023 resultierende Jahresverlust (Unterdeckung) aus dem Sachbereich Wasser in Höhe von -61.067,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Es wird beschlossen, dass Gewinne des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Servicebereich Wasser bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

II.

Bestätigungsvermerk vom 30.10.2024:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Abwasserverband Main-Mömling-Elsava für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbands i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind von der Finanzierung durch Umlagen der Verbandsmitglieder geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Wir weisen auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausstattung des Zweckverbandes mit Eigenkapital hin.

München, 30.10.2024
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Apl-l 1444 RABl S. 180

Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 15.12.2025 Nr. 12-1444.13-3-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 09.12.2025 eine Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.12.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Satzungsänderung

(Wasserabgabesatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 15.01.2008 (RABl. Nr. 4 vom 14.02.2008), zuletzt gändert am 10.12.2024 (RABl Nr. 25 vom 19.12.2024).

§ 1 Änderungen

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe b) laufende Nummer 7 wird nach den Wörtern „Conn Barracks“ die Wörter „und des Motorpools“ eingefügt. Weiterhin werden hier die Flurnummern 1322, 1324, 1325, 1341/3, 1341/4, 1341/5, 1344/4, 1344/7, 1348/5, 1353, 1353/4, 1354/2, 1354/3, 1354/4, 1354/5, 1354/6, 1354/7, 1354/8, 1354/9, 1354/10, 1359/3 in der Reihenfolge der Flurnummer ergänzt. Die Flurnummer 1361/5 wird gestrichen.

2. Im § 7 Abs. 4 wird folgender Satz am Schluss angefügt: „Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist gemäß DIN EN 1717 ein freier Auslauf (Luftbrücke) AA oder AB oder AD erforderlich“.

3. Im § 13 Abs. 1 werden nach den Wörtern „zum Ablesen“ die Wörter „und Wechseln“ sowie nach den folgenden Wörtern „der Wasserzähler“ die Wörter „zum Erstellen von Grundstücks- und Geschossflächenaufmaßen“ angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Poppenhausen, 12.12.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl
Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444 RABl S. 181

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Rhön-Grabfeld 8 (Fladungen)

zum 01.04.2026 Az. 22.2-2206.3-8-8

Der Kehrbezirk umfasst die Stadt Fladungen (mit Stadtteilen), den Gemeindeteil Oberelsbach des Marktes Oberelsbach, den Stadtteil Urspringen der Stadt Ostheim vor der Rhön und die Gemeinde Sondheim vor der Rhön (Sondheim und Stetten).

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:
Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.11.2025 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 30.11.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.12.2011 bis 30.11.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 18.02.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 02.12.2025
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-l 2206 RABl S. 182

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 15.12.2025 Nr. 24-8326-2-15-4

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat in seiner Sitzung am 25.07.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.11.2025 Nr. 24-8326-2-15-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2025 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken gemäß Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, 1. Stock, Zimmer A-1.47, während der Dienstzeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.12.2025
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 57 ff. der Landkreisordnung und §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit	2025
dem Gesamtbetrag der Erträge von	143.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	143.500 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im **Finanzhaushalt**	2025
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	106.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	143.500 €
und einem Saldo von	- 37.100 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 37.100 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Aschaffenburg, 17.11.2025

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-l 8326 RABl S. 182

Bezirk Unterfranken

Zweite Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ vom 26.05.2025

Bek vom 22.12.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-28-2

I.

Mit Schreiben vom 11.12.2025 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des geänderten nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 22.12.2025
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ innerhalb des Landkreises Miltenberg bekannt.

Würzburg, den 10.12.205

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident

III.

Zweite Verordnung des Landkreises Miltenberg zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“

vom

26.05.2025

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542, FNA 791-9), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98), erlässt der Landkreis Miltenberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Unterfranken vom 04.09.2017 über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ (Amtsblatt für den Bezirk Unterfranken vom 04.09.2017) wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Weilbach, Gemarkung Weilbach, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird die in den untenstehenden Karten (Herausnahme) Maßstab (M) 1:25.000 und 1:5.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 3,0 ha. Zudem wird die in den untenstehenden Karten (Hereinnahme) Maßstab (M) 1:25.000 und 1:5.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 2,9 ha in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in den Karten M 1:5000. Es gilt die lnnenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 14.11.2025
Landkreis Miltenberg

Schötterl
Stellv. Landrat

Apl-l 0175 RABl S. 183

Hinweis:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 - 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Miltenberg geltend gemacht wird.

Karten hierzu siehe ab Seite 185.

Anlage 1

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ vom 26.05 2025

Detailkarte M: 1: 25.000

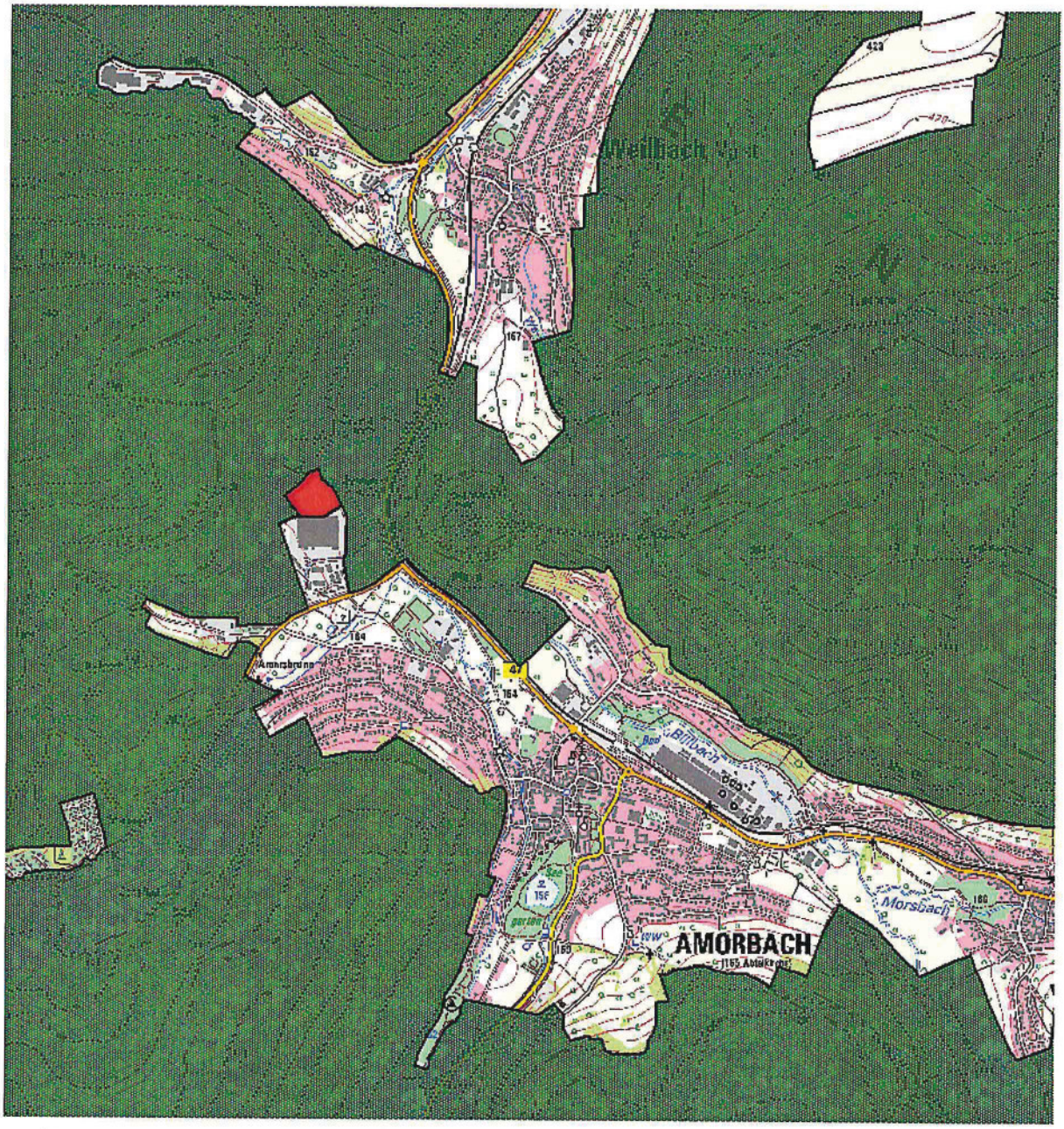

Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (30.717 m²)

Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ 26.05.2025

Detailkarte M: 1: 2.500

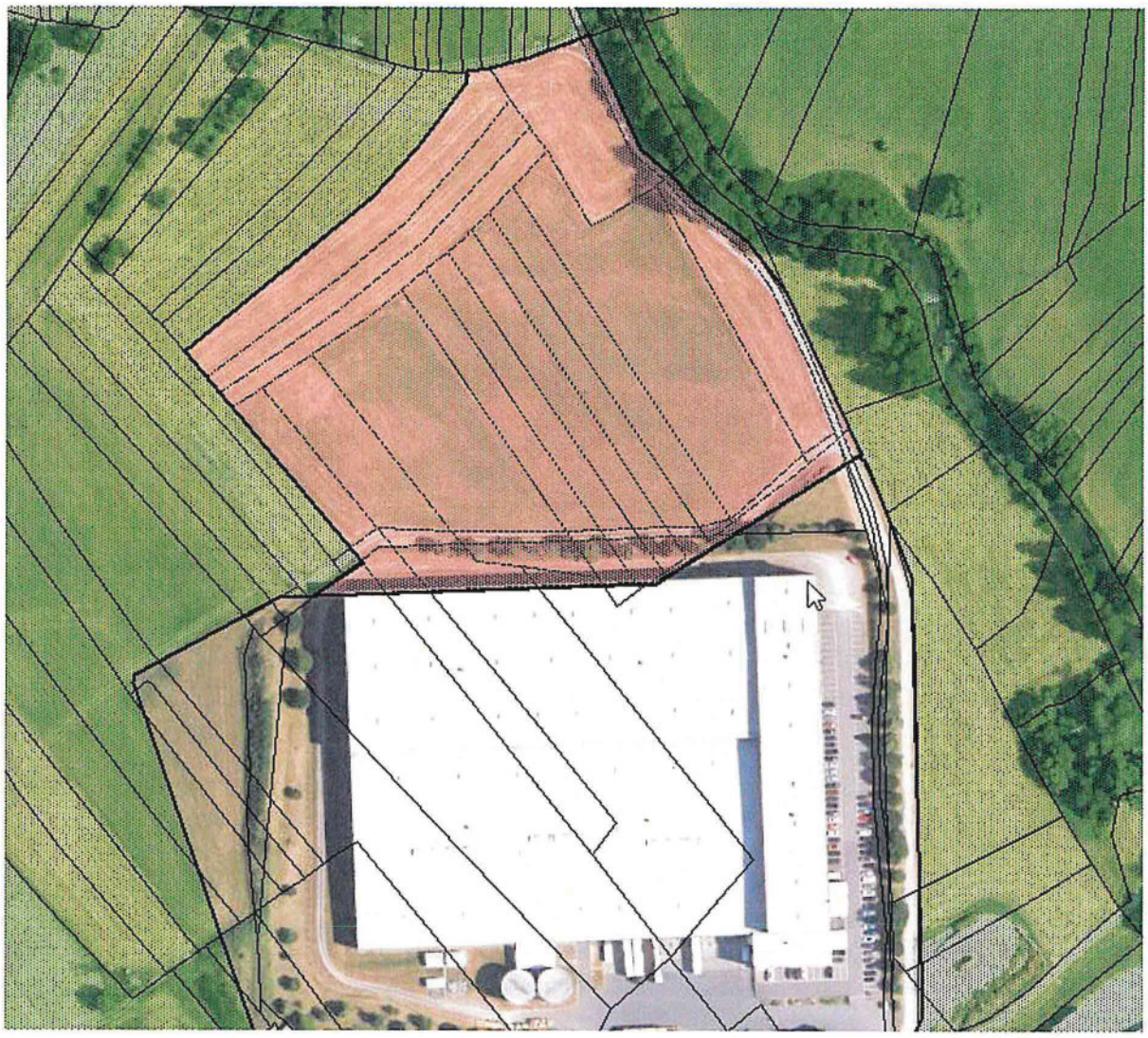

Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (30.717 m²)

Anlage 3

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ vom 26.05.20

Detailkarte M: 1: 25.000

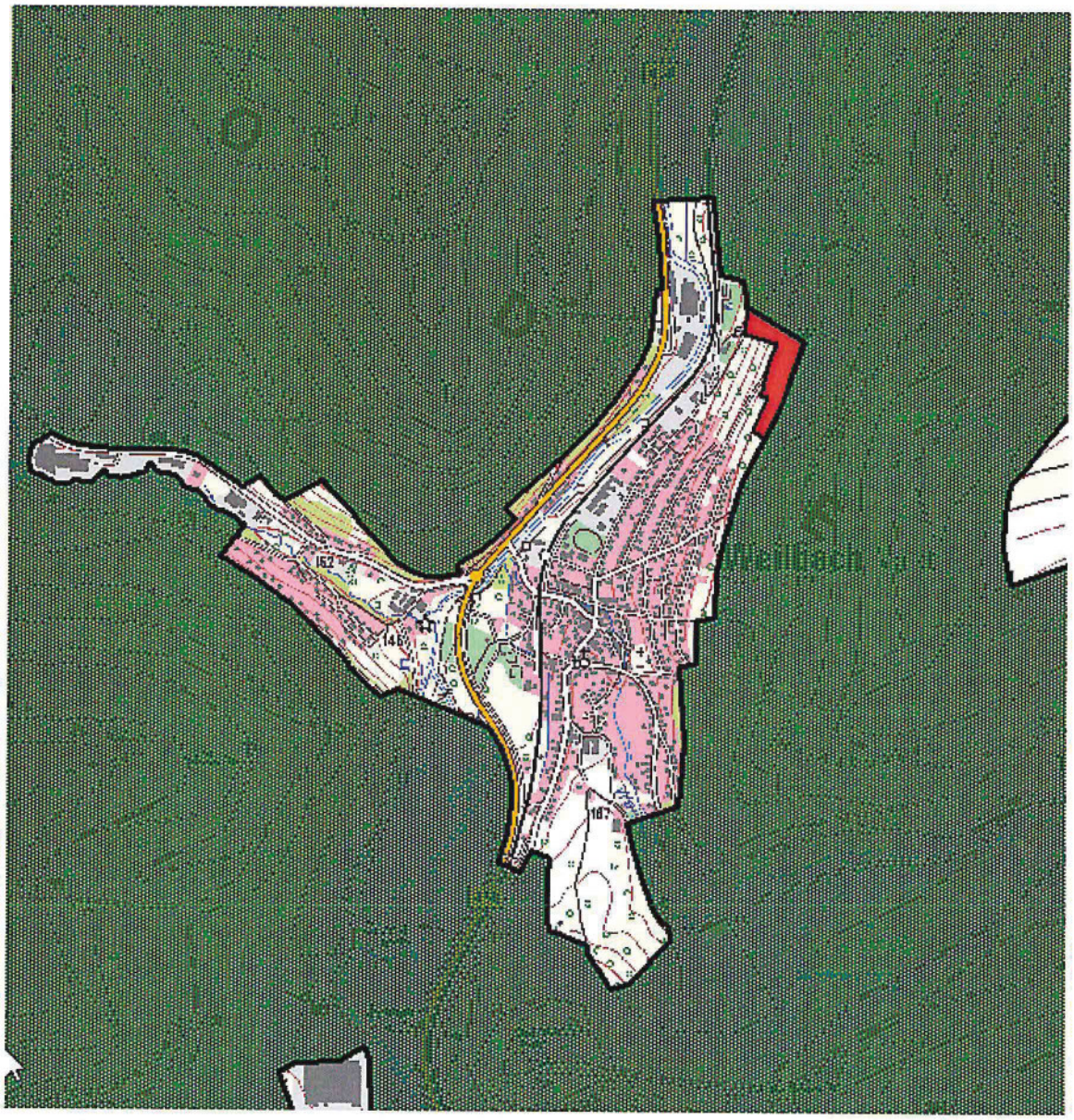

Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

Hereinnahme in das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (29.176 m²)

Anlage 4

zur Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung „Bayerischer Odenwald“ vom 26.05.2025

Detailkarte M: 1: 2.500

Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald

Hereinnahme in das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald (29.176 m²)

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Büchner/Pahlke

Kommunalrecht in Bayern

160. Aktualisierungslieferung

März 2025

Art.-Nr. 66136160

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 160. Lieferung bringt die Änderungen des Kommunalrechts durch das Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573). Sie führt außerdem die Überarbeitung der Erläuterungen zur Gemeindeordnung und von Teilen der Landkreisordnung und der Bezirksordnung fort.

Barth

Erschließungsbeitragsrecht

93. Aktualisierungslieferung

Mai 2025

Art.-Nr. 66347093

Preis: 326,16 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 93. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erlätuerungen zu §§ 123, 127, 128, 129, 130, 131, 133 und 135 des BauGB.

Eine Aktualisierung erfahren auch die Ausführungen zur

- Gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern
- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Klassifizierung der Straßen
- Beitragsfähige Anlagen
- Kostenspaltung
- Tatbestand der Erneuerung

Kathke

Dienstrecht Bayern I

287. Aktualisierungslieferung

Mai 2025

Art.-Nr. 66190287

Preis: 163,68 Euro

Carl Link Kommunalverlag

In dieser Lieferung finden sich eine Reihe von überarbeiteten Kommentierungen und Mustern, deren Änderungsbedarf vorrangig auf das Erste Modernisierungsgesetz Bayern und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern zurückgeht. Zu erwähnen ist insbesondere Art. 108 BayBG (Übermittlung von Personalakten und Auskunft an nicht betroffene Personen), Art. 56, 57 und 58 LlbG (Periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung und Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung) sowie Art. 70 (Übergangsregelungen). Aktualisiert wurden auch wieder verschiedene Verordnungen und Gesetze.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

274. Aktualisierungslieferung

April 2025

Art.-Nr. 66243274

Preis: 284,92 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

die Änderungen

- des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
- des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- des Konsumcannabisgesetzes
- der Bayerischen Schulordnung
- der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern
- der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte
- des Bayerischen Beamtengesetzes
- des Leistungslaufbahngesetzes
- die neue KMBek über die Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung

die Aktualisierung der Kommentierung folgender Artikel des BayEUG:

- Art. 19 Aufgaben der Förderschulen
- Art. 20 Förderschwerpunkte, Aufbau und Gliederung der Förderschulen
- Art. 23 Schulen für Kranke; Hausunterricht
- Art. 89 Verordnungsermächtigung
- Art. 119 Ordnungswidrigkeiten

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

205. Aktualisierungslieferung

Mai 2025

Art.-Nr. 66384205

Carl Link Kommunalverlag

Die 205. Lieferung enthält die Aktualisierung von Rechtsänderungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere HGrG, GO, EBV, KUV, BayWiVG, Personalstatistikgesetz, VV-BayHO, Erläuterungen zur Komml IV-Kameralistik und Doppik, Preisrech, bayer. Vergaberecht, Umlaufrenditen usw.